

**Kostensatzung der Landeshauptstadt Dresden
für das Städtische Tierheim Dresden
(Tierheimkostensatzung)**

Vom 2. Oktober 2008

Veröffentlicht im Dresdner Amtsblatt Nr. 43/08 vom 23.10.08

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55, 159), zuletzt geändert am 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138, 155), sowie § 25 des Verwaltungskostengesetzes des Freistaates Sachsen (SächsVwKG) vom 17. September 2003 (SächsGVBl. S. 689), zuletzt geändert am 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138, 155), und der §§ 1, 2 und 9 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) vom 26. August 2004 (SächsGVBl. S. 418, ber. S. 306), zuletzt geändert am 7. November 2007 (SächsGVBl. S. 478, 484), hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden in seiner Sitzung am 02.10.2008 folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsübersicht:	Seite:
§ 1 Rechtsnatur und Zweck des Tierheims	1
§ 2 Aufgaben und Befugnisse des Tierheims	2
§ 3 Amtshandlungen bzw. Benutzung und Leistungen des Tierheims	2
§ 4 Kostenpflicht und Höhe der Kosten	2
§ 5 Kostenschuldner	3
§ 6 Entstehung und Fälligkeit der Kostenschuld	3
§ 7 Vermittlung und Überlassung von Tieren an Dritte	4
§ 8 Zurückbehaltungsrecht	4
§ 9 Verhältnis zu anderen Regelungen	4
§ 10 In-Kraft-Treten	4

Anlage: Tierheimkostenverzeichnis

§ 1 Rechtsnatur und Zweck des Tierheims

(1) Die Landeshauptstadt Dresden unterhält das „Städtische Tierheim Dresden“, Zum Tierheim 10, 01157 Dresden (nachfolgend: Tierheim), als kommunalen Hilfsbetrieb ohne eigene Rechtspersönlichkeit (Regiebetrieb).

(2) Das Tierheim dient der Landeshauptstadt Dresden zur Erfüllung ihrer hoheitlichen Aufgaben, insbesondere aus dem Tierschutzgesetz (TierSchG) vom 18. Mai 2006, dem Sächsischen Ausführungsgesetz zum Tierschutzgesetz und zu weiteren tierschutzrechtlichen Vorschriften (SächsAGTierSchG) vom 6. Januar 2004, dem Tierseuchengesetz vom 22. Juni 2004, dem Sächsischen Ausführungsgesetz zum Tierseuchengesetz vom 22. Januar 1992 (SächsAGTierSG), dem Sächsischen Gesetz zum Schutze der Bevölkerung vor gefährlichen Hunden (GefHundG) vom 24. August 2000 und aus den §§ 965 ff. Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) vom 2. Januar 2002.

(3) Nach Maßgabe dieser Satzung steht das Tierheim auch der Benutzung durch Dritte offen, soweit dadurch die Erfüllung hoheitlicher Aufgaben der Landeshauptstadt Dresden nicht beeinträchtigt wird.

§ 2 Aufgaben und Befugnisse des Tierheims

(1) Das Tierheim gewährleistet die Erfüllung der in § 1 Abs. 2 genannten Aufgaben.

(2) Darüber hinaus kann das Tierheim in Ausnahmefällen im Rahmen seiner Kapazitäten auch Leistungen an Dritte erbringen, insbesondere die vorübergehende Betreuung von Tieren für Dritte sowie die Vermittlung von Tieren übernehmen. Ausnahmefälle liegen insbesondere vor

a) bei amtlicher Wegnahme (Beschlagnahme, Einziehung etc.) oder amtlicher Sicherstellung bzw. Inobhutnahme von Tieren durch außerhalb der Landeshauptstadt Dresden stehende Träger von Hoheitsrechten (z. B. Landesdirektion, Polizeivollzugsdienst, Zoll, Gerichtsvollzieher),

b) bei Bestehen einer persönlichen Notlage für sonstige in der Landeshauptstadt Dresden wohnhafte bzw. ansässige Personen, soweit eine anderweitige Betreuung durch diese Person nicht in zumutbarer Weise sichergestellt werden kann.

c) Außerdem dient das Tierheim der vorübergehenden Unterbringung verletzter Wildtiere. Ferner werden seine Kapazitäten beim Fang und der Kastration verwilderter Hauskatzen sowie der Wiederverbringung an ihren Herkunftsort mit dem Ziel der Populationsbegrenzung benötigt.

(3) Das Tierheim ist befugt, in seiner Obhut befindliche Tiere an Dritte zu vermitteln, wenn eine hierzu berechtigte Person die Tiere zur Vermittlung frei gegeben oder wenn der Eigentümer in sonstiger Weise erkennbar auf die Geltendmachung seiner Eigentümerrechte verzichtet hat. Als Verzicht auf die Geltendmachung der Eigentümerrechte gilt insbesondere die Nichtabholung eines Tieres durch eine hierzu berechtigte Person innerhalb einer dem Eigentümer gesetzten, angemessenen Frist, soweit bei Fristsetzung ausdrücklich auf den drohenden Eigentumsverlust hingewiesen worden ist. Steht die zustellfähige Anschrift des Eigentümers nicht fest, erfolgt die Abholaufforderung im Wege der öffentlichen Bekanntmachung.

§ 3 Amtshandlungen bzw. Benutzung und Leistungen des Tierheims

(1) In Fällen des § 1 Abs. 2 i. V. m. § 2 Abs. 1 stellen Handlungen des Tierheims Amtshandlungen im Sinne des SächsVwKG und der Kostensatzung der Landeshauptstadt Dresden dar.

(2) In allen anderen Fällen begründet die tatsächliche Inanspruchnahme von Leistungen des Tierheims ein Benutzungsverhältnis im Sinne von § 9 SächsKAG. Zu den Leistungen des Tierheims zählen die Abholung bzw. die Aufnahme, die Betreuung von Tieren, ihre Aushändigung, Rückgabe bzw. Überlassung an Personen/Stellen außerhalb der Landeshauptstadt Dresden, die Gewährleistung der tierärztlichen Versorgung sowie Verwaltungstätigkeiten (insbesondere Ermittlung von Tierhaltern und deren Anschrift).

§ 4 Kostenpflicht und Höhe der Kosten

(1) Für Amtshandlungen und Leistungen des Tierheims werden Kosten (Gebühren und Auslagen) nach dieser Satzung und auf Basis des als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Kostenverzeichnisses erhoben. Zweck der Gebührenerhebung ist die Deckung des mit der Leistung verbundenen Aufwandes an personellen und sachlichen Ressourcen und der laufenden Kosten der Einrichtung.

(2) Folgende Gebühren werden erhoben:

a) Abholgebühren, bei Abholung durch das Tierheim; diese beinhalten die Kosten für die Anfahrt, das Einfangen und eventuelle Maßnahmen der Sicherung oder Erstversorgung,

b) Aufnahmegebühren für Tiere, die ausschließlich zur Weitervermittlung beim Tierheim abgegeben werden, je nach Tierart und den aus Sicht des Tierheims bestehenden Vermittlungschancen; die Gebühr beträgt mindestens fünf Euro und maximal vierzehn Tagessätze der für das Tier maßgeblichen Betreuungsgebühr,

c) Betreuungsgebühren, ab dem Tag der Aufnahme des Tieres, für die artgerechte Haltung, insbesondere die Unterbringung, Ernährung, Pflege und ggf. Beschäftigung von Tieren, wobei je nach typischerweise zu erwartendem Aufwand pauschalierende Fallgruppen gebildet werden,

d) Verwaltungsgebühren; hiervon erfasst sind Ermittlungstätigkeiten für die Rückgabe von Fundtieren, die Bearbeitung von Nachforschungsaufträgen für ein im Tierheim eingestelltes Tier sowie Schreibarbeiten, einschließlich der Erstellung von Bescheiden.

(3) Bei Fundtieren treten die vorgenannten Gebührenarten an die Stelle des Aufwendersatzes im Sinne von § 970 BGB. Daneben kann bei Fundtieren eine Rückgabegebühr in Höhe des gesetzlichen Finderlohnes (§ 971 BGB) verlangt werden, sofern die Rechte des Finders auf die Landeshauptstadt Dresden übergegangen sind.

(4) Zu den umlagefähigen Auslagen zählen insbesondere die Kosten für die medizinische Untersuchung und Versorgung des Tieres, einschließlich eventuell erforderlicher Schutzimpfungen, sowie die Kennzeichnung (Mikrochip, Tätowierung) nach Maßgabe der Gebührenordnung für Tierärzte (GOT). Ferner sind insbesondere Ausgaben für Post und Telekommunikationsdienstleistungen, die Inanspruchnahme von Recherchedatenbanken sowie für Inserate umlagefähige Auslagen.

(5) In Fällen des § 3 Abs. 2 wird die gesetzliche Umsatzsteuer erhoben und gesondert ausgewiesen.

§ 5 Kostenschuldner

(1) Kostenschuldner ist, wer eine Leistung des Tierheims veranlasst hat. Im Übrigen der Eigentümer, der Halter, der Besitzer sowie jede sonstige Person, in deren Interesse das Tierheim Leistungen erbringt, oder die durch Handlungen des Tierheims eigene Aufwendungen erspart. Kostenschuldner ist ferner, wer die Kosten gegenüber dem Tierheim bzw. der Landeshauptstadt Dresden schriftlich übernommen hat oder für die Kostenschuld einer anderen Person kraft Gesetzes haftet.

(2) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 6 Entstehung und Fälligkeit der Kostenschuld

(1) Die Gebührenschuld entsteht in den Fällen der §§ 1 Abs. 2, 2 Abs. 1 mit Beendigung einer gebührenfähigen Amtshandlung; in sonstigen Fällen mit Begründung eines Benutzungsverhältnisses im Sinne von § 3.

(2) Die Kosten werden zu dem im Kostenbescheid genannten Termin fällig. Abweichend hiervon werden bei Fundtieren die Kosten im Zeitpunkt der Aushändigung an den Empfangsberechtigten fällig und bei der Übereignung von Tieren an Dritte im Zeitpunkt der Überlassungsvereinbarung.

(3) In besonderen Fällen können Sicherheitsleistungen (z. B. Vorauszahlungen) verlangt werden. Als besondere Fälle gelten insbesondere die Fälle des § 2 Abs. 2 b.

§ 7 Vermittlung und Überlassung von Tieren an Dritte

(1) Die Vermittlung bzw. Überlassung von Tieren an Dritte erfolgt aufgrund einer schriftlichen Vereinbarung, in welcher das Entgelt durch das Tierheim festgelegt wird. Bei der Festlegung des Entgeltes werden insbesondere folgende Kriterien berücksichtigt: der objektive Marktwert und die aus Sicht des Tierheims bestehenden Vermittlungschancen des Tieres sowie der Umfang der bisher von der Landeshauptstadt Dresden bezüglich des Tieres erbrachten Leistungen. Berücksichtigt werden kann im Einzelfall auch die finanzielle Situation derjenigen Person, an die das Tier überlassen wird, sofern diese Person nach Einschätzung des Tierheims über die erforderliche Haltereignung verfügt und trotz ihrer finanziellen Situation zur artgerechten Haltung des Tieres in der Lage ist.

(2) § 4 Abs. 4 gilt entsprechend.

§ 8 Zurückbehaltungsrecht

Bis zur Begleichung seiner offenen Forderungen gegen die Empfangsberechtigten kann das Tierheim die Herausgabe der Tiere verweigern. Die Kosten, die durch die verlängerte Unterbringung des Tieres im Tierheim entstehen, sind von den säumigen Kostenschuldnern im Sinne von § 5 zu tragen.

§ 9 Verhältnis zu anderen Regelungen

(1) Unberührt von dieser Satzung bleiben die Fundvorschriften des BGB (§§ 965 ff.) sowie bundes- und landesrechtliche Kostenregelungen, insbesondere zu Gebührenfreiheit und Billigkeitsentscheidungen (Stundung, Niederschlagung, Erlass).

(2) Soweit es in dieser Satzung und dem Tierheimkostenverzeichnis an einer speziellen Bestimmung fehlt, gelten für Amtshandlungen im Sinne von § 3 Abs. 1 die Bestimmungen und die Gebührensätze nach der Kostensatzung und dem Kostenverzeichnis der Landeshauptstadt Dresden in der jeweils aktuellen Fassung. Für Benutzungsverhältnisse gilt Satz 1 entsprechend.

§ 10 In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Dresden, 9. Oktober 2008

gez. Helma Orosz
Oberbürgermeisterin

Anlage

Tierheimkostenverzeichnis

**Kostenverzeichnis des Städtischen Tierheims Dresden
(Tierheimkostenverzeichnis)**

Tarif- gruppe	Tarif- Nr.	Gegenstand	Gebühren
1		Abholgebühren	26,50 EUR je angefangene halbe Stunde
2		Aufnahmegebühren	
	1	Kleintiere (z. B. Ziervögel, Kleinsäuger, Fische, Reptilien)*	5,00 EUR bis 44,00 EUR
	2	Katze	
	2.1	Welpen	15,00 EUR
	2.2	adultes Tier	6,00 EUR bis 84,00 EUR
	3	Hund	
	3.1	Welpen	15,00 EUR
	3.2	adultes Tier	10,00 EUR bis 140,00 EUR
	4	Großtier bzw. sonstiges Tier (z. B. Exot)	5,00 EUR bis 140,00 EUR
3		Betreuungsgebühren – Tagessatz	
	1	Kleintiere (z. B. Ziervögel, Kleinsäuger, Fische, Reptilien)*	5,00 EUR für den 1. Tag, 3,00 EUR jeder weitere Tag
	2	Katze	6,00 EUR
	3	Hund	10,00 EUR
	4	Großtier bzw. sonstiges Tier (z. B. Exot)	5,00 EUR bis 10,00 EUR
4		Verwaltungsgebühren (ab einem Zeitaufwand von 2 h, für jede weitere angefangene Stunde)	6,00 EUR
5		Auslagen	
	1	Tierärztliche Leistungen und Auslagen	gemäß GOT
	2	Leistungen und Auslagen von Laboren	in voller Höhe

* Zur Vermeidung unbilliger Gebührenhöhen können bei diesem Gebührentatbestand mehrere Einzeltiere nach Einheiten bemessen werden (z. B. Käfig oder Aquarium).

5	3	Kosten anderer Behörden	in voller Höhe
	4	Entgelte für Post- und Telekommunikationsdienstleistungen	in voller Höhe
	5	Pauschale für Entgelte für Post- und Telekommunikationsdienstleistungen, anstelle der tatsächlichen Auslagen nach Tarifgruppe 5 Tarifnr. 4	20 % der Gebühren, höchstens 20,00 EUR
	6	Sonstige Auslagen, bezüglich eines konkreten Tieres (z. B. Inserate, Nutzung von kostenpflichtigen Fremddatenbanken bzw. Suchdiensten, Unterbringung des Tieres bei Dritten, z. B. Zoo)	in voller Höhe
6		Umsatzsteuer , soweit die kostenpflichtige Handlung der Umsatzsteuer unterliegt.	in voller Höhe